

# **SATZUNG DES VEREINS PAUSENRAUM E.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Pausenraum e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Musik.
- 2 Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
  - Die Organisation von musikalischen Veranstaltungen, Konzerten und kulturellen Events, die das regionale Kulturangebot bereichern.
  - Die Bereitstellung einer Plattform für lokale Künstlerinnen und Künstler, um ihre Musik öffentlich präsentieren zu können.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (stimmberrechtigt)
  - b) Fördermitgliedern (nicht stimmberrechtigt)
- 2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell, ohne aktive Mitwirkung im Vereinsbetrieb. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.

# **SATZUNG DES VEREINS PAUSENRAUM E.V.**

3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

5 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, dem Verein schweren Schaden zufügen oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Beiträge**

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe eines jährlichen Mindestbeitrags fest.

3 Mitglieder können auf freiwilliger Basis höhere Beiträge leisten.

4 Die Beiträge können jährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Mitglieder wählen die Zahlungsweise bei Eintritt und können diese mit Wirkung zum Folgejahr ändern.

5 Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Haftung**

1 Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1 der Vorstand

2 die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

# **SATZUNG DES VEREINS PAUSENRAUM E.V.**

2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

## **§ 9 Vergütung und Aufwandsentschädigung des Vorstands**

1 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2 Ihnen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

3 Zusätzlich haben sie Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen.

4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Umfang der Vergütung sowie über deren Auszahlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstands
- oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (auch per E-Mail, sofern das Mitglied dem elektronischen Versandweg ausdrücklich zugestimmt hat) mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5 Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesendenstimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht anders geregelt.

7 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

# **SATZUNG DES VEREINS PAUSENRAUM E.V.**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

**Unterschrieben durch die Gründungsmitglieder.**

**Hattingen, den 25. Mai 2025**